

Anlage

943

Das Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser wiederum vertreten durch den Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt (oberste Siedlungsbehörde), Wiesbaden

– im Folgenden HEMLU genannt –

und die Hessische Landgesellschaft mbH, Kassel, gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer

– im Folgenden HLG genannt –

schließen folgenden

Vertrag über die Bodenbevorratung:

§ 1

(1) Die HLG betreibt im Auftrag des Landes Hessen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung Bodenbevorratung für öffentliche Zwecke (Bodenvorrat).

(2) Die vorausschauende Bodenbevorratung soll sicherstellen, dass Ländereien zeitgerecht und zu tragbaren Preisen insbesondere für agrarstrukturelle, infrastrukturelle und städtebauliche Zwecke sowie zur Erhaltung und Verbesserung der Wirtschaftsstruktur bereitstehen.

(3) Der HEMLU legt die Schwerpunkte der Bodenbevorratung fest.

§ 2

(1) Für die in § 1 genannten Zwecke ist bei der HLG mit Wirkung vom 1. Januar 1974 ein Bodenvorrat gebildet worden.

(2) Der Bodenvorrat besteht aus dem gesamten Landbestand der HLG, soweit es sich nicht um Treuhandvermögen handelt, und den diesem zugeordneten Finanzierungsmitteln.

(3) Die Finanzierung des Bodenvorrats erfolgt mit öffentlichen Mitteln, Kapitalmarktdarlehen, Bürgschaften sowie den in die Ausgleichsrücklage und die Landauffangrücklage eingestellten Beträgen und sonstigen Eigenmitteln der HLG.

(4) Für die der HLG vom Land Hessen gewährten Finanzierungsmittel gelten die einschlägigen Richtlinien.

(5) Die Finanzierungsmittel nach Absatz 3 können nur mit Einwilligung des HEMLU aufgenommen und eingesetzt werden. Öffentliche Mittel sind richtliniengemäß abzuwickeln.

§ 3

(1) Die An- und Verkäufe bedürfen der Einwilligung der Siedlungsbehörde.

(2) Der HEMLU regelt den allgemeinen Verfahrensablauf. Die HLG ist zu beteiligen.

§ 4

Die HLG ist bestrebt, bei der Verwertung der Grundstücke einen kostendeckenden Verkaufspreis zu erzielen, der nicht höher als der Verkehrswert sein soll. Der Verkaufspreis ist kostendeckend, wenn damit neben dem Kaufpreis alle Kosten, insbesondere Steuern, Notariats- und Gerichtskosten, Zinsen und Kapitalbeschaffungskosten, Vermessungskosten, Maklergebühren sowie die der HLG zustehende Gebühr abgedeckt sind.

§ 5

(1) Soweit der erzielte Verkaufserlös über dem kostendeckenden Verkaufspreis liegt, ist der Mehrerlös für Zwecke der Bodenbevorratung und der Siedlung zu verwenden.

§ 6

(1) Soweit die HLG vertraglich für andere Stellen in der Bodenbevorratung tätig wird, bedürfen diese Verträge der Einwilligung des HEMLU.

In den Verträgen soll insbesondere eine Risikoabsicherung vereinbart werden.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt auch für Treuhandverträge.

(3) Soweit Bestimmungen dieses Vertrages früheren vertraglichen Vereinbarungen der HLG mit Gemeinden entgegenstehen, bleiben diese unberührt.

§ 7

Der „Rahmenvertrag zwischen dem Land Hessen und der HLG über den Erwerb und die Bevorratung von Industriegelände in den gewerblichen Schwerpunkten und Entlastungsorten des Landes sowie dessen Erschließung“ vom 6. Februar 1974 bleibt unberührt.

Kassel, 24. März 1975
Hessische Landgesellschaft mbH

Wiesbaden, 24. März 1975
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Bekanntmachung der für die Festsetzung der Bauaufsichtsgebühren maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten

Nach Nr. 651 des Verwaltungskostenverzeichnisses der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vom 19. November 2012 (GVBl. S. 484, 2013 S. 44), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2020 (GVBl. S. 98), wird bekannt gegeben:

a) die für die Festsetzung der Gebühren nach Nr. 6 des Verwaltungskostenverzeichnisses maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten einschließlich Umsatzsteuer je m³ umbauten Raumes betragen für

	Gebäudeart	Euro
1.	Wohngebäude	
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	
1.1.1	Einfamilienhäuser	163
1.1.2	Zweifamilienhäuser	158
1.2	Mehrfamilienhäuser	
1.2.1	Mehrfamilienhäuser	166
1.2.2	Wohnheime	187
2.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken	164
3.	Schulen	206
4.	Kindergärten	212
5.	Hotels, Gaststätten, Pensionen	
5.1	Gaststätten ohne Beherbergung, Kantinengebäude	162
5.2	Hotels, Gaststätten mit Beherbergung, Pensionen	186
6.	Anstaltsgebäude	
6.1	Krankenhäuser, Sanatorien	209
6.2	sonstige Anstaltsgebäude	170
7.	Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Kinos	165
8.	Kirchen, Leichenhallen, Friedhofskapellen, Trauerhallen	164
9.	Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen	96
10.	Hallenbäder	182
11.	Geschäftshäuser, Läden	
11.1	Geschäftshäuser bis 2.000 m ² Verkaufsfläche	126
11.2	Eingeschossige Geschäftshäuser über 2.000 m ² Verkaufsfläche	98
11.3	Mehrgeschossige Geschäftshäuser über 2.000 m ² Verkaufsfläche	147
12.	Garagen	
12.1	Kleingaragen bis 100 m ² Nutzfläche	68
12.2	Eingeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m ² Nutzfläche	165
12.3	Mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m ² Nutzfläche	154
13.	Fabrik-, Werkstattgebäude, Lagerhallen	
13.1	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude bis 2.500 m ³ umbauten Raum	131
13.2	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 2.500 m ³ bis 7.500 m ³ umbauten Raum	102
13.3	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 7.500 m ³ umbauten Raum	60
13.4	Mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude	111

	Gebäudeart	Euro
14.	Sonstige gewerbliche Bauten	164
15.	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	
15.1	Stallgebäude, sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude	52
15.2	Gewächshäuser	12
16.	Sonstige Nichtwohngebäude	155

- b) Bei gemischt genutzten Gebäuden ist, soweit keine Aufteilung nach Gebäudeteilen möglich ist, von den durchschnittlichen Rohbaukosten auszugehen, die für die überwiegende Nutzung maßgebend sind.
- c) Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1. Dezember 2020. Die Bekanntmachung vom 18. November 2019 (StAnz. S. 1173) wird aufgehoben.

Wiesbaden, den 2. Oktober 2020

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen**
VII-064-a-04-01#002

StAnz. 44/2020 S. 1123

944

Neubau der Bundesautobahn A 44 Kassel-Herleshausen – Teilabschnitt zwischen Hoheneiche und der Anschlussstelle Sontra-Nord (VKE 40.2) – sechste Planänderung;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Bundesautobahn A 44 Kassel-Herleshausen – Teilabschnitt zwischen Hoheneiche und der Anschlussstelle Sontra-Nord (VKE 40.2) – wurde am 26. Januar 2012 mit dem Aktenzeichen – 061-k-04#2.112 – erlassen.

Der Planfeststellungsbeschluss ist bestandskräftig.

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), endvertreten durch die DEGES – Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und Bau GmbH –, hat mit Schreiben vom 26. März 2018 einen Antrag zur sechsten Planänderung beim damaligen Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung eingereicht und beantragt, diese zuzulassen:

Die Änderungen beinhalten Folgendes:

- Sicherstellung ausreichender Standsicherheit von Böschungen, aufgrund aktueller ergänzender Baugrunderkenntnisse
- Veränderung der Verkehrsführung AS Sontra-West (alt Sontra-Nord) auf Basis vorliegender Verkehrssicherheitsaudits
- Änderungen in der Entwässerungsplanung durch Anpassung Regenrückhaltebecken (RRB1) an die Erweiterung des Einzugsgebietes infolge unzureichender Vorflutbedingungen und Behandlungsanlagen mit geringer Reinigungsleistung
- Umplanung des RRB 6 in eine Retentionsbodenfilteranlage

Nach Prüfung der Planunterlagen wurden diese mit Schreiben vom 27. August 2019 ergänzt beziehungsweise überarbeitet.

Für die Entscheidung über die beantragte Planänderung war nach § 5 Abs. 2 UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob die beantragten Ergänzungen des Vorhabens erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können und daher die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung verlief negativ. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind wegen der vorgesehenen geringfügigen technischen Planänderungen nicht zu erwarten. Zusätzliche nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft sind durch die Planänderung nicht zu erwarten. Andere Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG, namentlich die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen hinsichtlich der Schutzgüter des UVPG, sind durch die Planänderung nicht nachteilig betroffen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Wiesbaden, den 13. Oktober 2020

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen**
VII 1–A-061-k-04#2.112d

StAnz. 44/2020 S. 1124

945

Soziale Mietwohnraumförderung: Neubau von Mietwohnungen für Haushalte mit geringem und mittlerem Einkommen, Neubau von Mietwohnraum für studentische Haushalte, Modernisierungsmaßnahmen;

Anmeldung von Bauvorhaben für eine Förderung im Bauprogramm 2020

Zur Unterstützung von Haushalten bei der Versorgung mit bezahlbarem Mietwohnraum werden vom Land Hessen gemeinsam mit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WiBank) im Jahr 2020 Darlehen und Finanzierungszuschüsse bereitgestellt.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie vom 9. September 2020 (StAnz. S. 987).

Bauvorhaben für eine Förderung können bis **spätestens 10. November 2020** über die zuständige Wohnraumförderungsstelle angemeldet werden. Zuständig ist in Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern der Magistrat, im Übrigen der Kreisausschuss, in dessen Gebiet die Maßnahme durchgeführt werden soll. Für die Anmeldung sind die als Anlage 1 bis 3 beigefügten Vordrucke zu verwenden.

Wiesbaden, den 8. Oktober 2020

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen**
VII 7-4 - 56c02.01

StAnz. 44/2020 S. 1124